





### Berechnung im Detail

Eine detaillierte Berechnung der Vorteilhaftigkeit lässt sich anhand des folgenden Beispiels verdeutlichen.

Siez bezieht ein Grundgehalt für 38 Stunden in Höhe von € 5.400,- monatlich.

Der daraus resultierende Nettoverdienst beläuft sich auf € 3.892,55.

Dr. Peter Siez	echter Dienstvertrag
Gesamtkosten DG	€ 8.128,78
Sozialversicherung Dienstgeber mit aliquoter SZ	€ 1.297,69
DB, DZ, KommSt, MVK mit aliquoter SZ	€ 531,09
Bruttogehalt	€ 5.400,-
Bruttogehalt mit aliquoter SZ	€ 6.300,-
Sozialversicherung Dienstnehmer mit aliquoter SZ	€ 1.094,81
Steuer mit aliquoter SZ (LSt, ESt)	€ 1.312,64
Nettogehalt	€ 3.183,46
Nettogehalt mit aliquoter SZ	€ 3.892,55
<b>Gesamtkosten/Jahr</b>	<b>€ 97.545,43</b>

Würde er die Gesamtkosten, die seinem Arbeitgeber anfallen, im Rahmen eines Werkvertrags verdienen, so bliebe für ihn deutlich mehr netto übrig.

Dr. Alfred Schneider	Werkvertrag
Gesamtkosten für vertretenen Arzt	€ 8.128,79
Sozialversicherung Dienstgeber mit aliquoter SZ	
DB, DZ, KommSt, MVK mit aliquoter SZ	
Bruttohonorar	€ 8.128,79
Sozialversicherung	€ 1.785,44
Nettozugang	€ 4.394,79
<b>Gesamtkosten/Jahr</b>	<b>€ 97.545,43</b>

Im Ergebnis zeigt sich also, dass aufgrund der Lohnnebenkosten die Nettoeinkünfte aus dem Werkvertrag um rund € 500,- pro Monat höher sind als aus dem Dienstverhältnis.

Planen Sie genau, welches Beschäftigungsverhältnis Sie zu welchen Konditionen eingehen – das erleichtert die Kalkulation und schafft Rechtssicherheit.

werden muss, um auf das gleiche Nettoeinkommen zu kommen. Anders ausgedrückt: Möchten beide Ärzte beispielsweise € 3.000,- p.m. netto verdienen, so muss Siez ein Gehalt von € 4.939,52 verlangen, während Schneider Honorarnoten in Höhe von € 5.122,85 p.m. in Rechnung stellen muss.

Freilich handelt es sich hier um kein ausgereiftes Rechenwerk, sondern nur um eine Annäherung. Ausschlaggebend ist etwa, ob Schneider die sogenannte Basispauschalierung

anwendet oder tatsächliche Betriebsausgaben hat, die seine Steuerlast mindern können. Zentral sind außerdem auch die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Handelt es sich bei Schneider um einen Spitalsarzt, der nebenbei vertritt, oder widmet er sich „hauptberuflich“ der Vertretung? Außerdem gibt es auch nichtmonetäre Unterschiede wie zum Beispiel Urlaubsanspruch oder die Möglichkeit, in den Krankstand zu gehen, die mit ins Kalkül gezogen werden sollten.

Last, but not least ist neben dem Günstigkeitsvergleich aus steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht auch das unterschiedliche Leistungsspektrum der Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen. Während ASVG-Versicherte ärztliche Hilfe bei Vertragsärzten unter Vorlage der e-Card als Sachleistung erhalten, unterliegen FSVG-Versicherte, die sachleistungsberechtigt sind (Versicherte, deren Einkünfte unter € 79.380,- liegen) bei ärztlicher Hilfe einem 20%igen Selbstbehalt. ■

**PRAXISBÖRSE ÄRZTE EXKLUSIV**  
[www.karriere-medizin.com/praxisboerse](http://www.karriere-medizin.com/praxisboerse)



QR-Code scannen